



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 14. Juli 2004

Nummer 27

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Genehmigung der Dritten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - und der Neunten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -	506
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und der Arbeitsschutzbehörde beim Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung	509
Landeswahlleiter	
Wahl zum 6. Europäischen Parlament am 13. Juni 2004	514
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“	515
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 27/2004	

**Genehmigung der Dritten Änderung der Satzung des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -
und der Neunten Änderung der Satzung des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Versorgungskasse -**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 9. Juni 2004

Hiermit genehmige ich gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206) die am 28. April 2004 beschlossene Dritte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - und die Neunte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -.

Potsdam, den 9. Juni 2004

Im Auftrag

Hoffmann

**Dritte Änderung der Satzung des Kommunalen
Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbG) hat der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse folgende - durch das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 9. Juni 2004 - Az.: 63-72-01 / 63-73-01 - genehmigte Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2002 (ABl. S. 883), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung vom 15. Januar 2004 (ABl. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen“.
 - b) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:

„Getrennte Verwaltung“.
2. In § 53 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

3. § 3 b Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie zum Jahresabschluss der Kassenbereiche,“.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

**Regelungen zur Wirtschaftsführung
und zum Rechnungswesen**

(1) Die Wirtschaftsführung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Kasse werden jährlich ein Wirtschaftsplan sowie ein Jahresabschluss und ein Lagebericht erstellt. Der Wirtschaftsplan setzt sich zusammen aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Abrechnungsverbände werden innerhalb des Wirtschaftsplans getrennt dargestellt. Wegen der Besonderheit der Aufgabenstellung werden die Bilanz und der Erfolgsplan sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorgaben der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) gegliedert.

(2) Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen entscheidet der bei der Zusatzversorgungskasse zuständige Bilanzbuchhalter. Sind die Aufwendungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Fachausschusses. Kann der Beschluss nicht rechtzeitig erwirkt werden, so ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Fachausschusses und des Direktors des Versorgungsverbandes ausreichend (Eilverfahren). Die von dem bei der Zusatzversorgungskasse zuständigen Bilanzbuchhalter sowie die im Eilverfahren genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sind dem Fachausschuss in seiner nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses wird durch die laufende Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Innenrevision ersetzt.

(4) Der Fachausschuss schlägt dem Verwaltungsrat vor, welcher Wirtschaftsprüfer oder welche Prüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie mit den sonstigen Prüfungsaufgaben beauftragt wird.

(5) Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplans sowie der Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird abgesehen.“

5. § 7 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. den Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht,“.
 - b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Empfehlung der Entlastung des Direktors,“.

c) Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Nummern 8, 9, 10 und 11 werden die Nummern 7, 8, 9 und 10.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beschluss über den Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie zum Jahresabschluss und zum Lagebericht bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.“

6. § 52 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die freiwillige Versicherung.“

7. In § 54 Satz 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

8. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Getrennte Verwaltung

(1) Für die Pflichtversicherung werden ein Abrechnungsverband I und II und für die freiwillige Versicherung ein weiterer Abrechnungsverband geführt. Die Einrichtung eines Abrechnungsverbandes II setzt voraus, dass eine ausreichende Bestandsgröße vorhanden ist. Für jeden Abrechnungsverband wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. Ein Arbeitgeber, der am 31. Dezember 2003 Mitglied der Kasse ist, gehört dem Abrechnungsverband I an.

(1a) In der Pflichtversicherung wird der Abrechnungsverband I im Umlageverfahren sowie der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt. Jedes Mitglied kann vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II wechseln. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag ist dem Abrechnungsverband I zuzuführen.

(2) Für jeden Abrechnungsverband werden Erträge und Aufwendungen einschließlich der Kapitalanlagen gesondert verwaltet. Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt. Die Verwaltungskosten sind auf die Abrechnungsverbände verursachungsgerecht aufzuteilen.“

9. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Gesamtausgaben“ durch „Gesamtaufwendungen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Nuthetal, den 17. Mai 2004

Vorsitzender des Fachausschusses
der Zusatzversorgungskasse

Ling

**Neunte Änderung der Satzung des Kommunalen
Versorgungsverbandes Brandenburg
- Versorgungskasse -**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband (KVBbgG) hat der Fachausschuss der Versorgungskasse folgende - durch das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 9. Juni 2004 - Az.: 63-72-01 / 63-73-01 - genehmigte Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1993 (GVBl. II S. 740), zuletzt geändert durch die Achte Änderung der Satzung vom 25. März 2003 (ABl. S. 577), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen“.

b) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen“.

2. In § 11 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2, § 39 und § 50 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Geschäftsjahr“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 5 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, § 42 Satz 2, §§ 46 und 47, 49 Abs. 1 Satz 2 und § 54 Abs. 2 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Geschäftsjahres“ ersetzt.

4. § 1 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

5. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie zum Jahresabschluss und zum Lagebericht der Kassenbereiche,“.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Finanzwirtschaft

Die Wirtschaftsführung erfolgt auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht,“.

- bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Empfehlung der Entlastung des Direktors,“.

- cc) Nummer 6 wird ersatzlos gestrichen.

- dd) Die Nummern 7, 8, 9 und 10 werden die Nummern 6, 7, 8 und 9.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beschluss über den Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie zum Jahresabschluss und zum Lagebericht bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.“

8. § 22 wird um die folgenden Absätze 3 bis 6 ergänzt:

„(3) Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 111 des Landesbeamtengesetzes ist eine Stellungnahme der Versorgungskasse einzuholen, bevor der Beamte von der Absicht seines Dienstherrn Mitteilung erhält.

(4) Die Regelung nach Absatz 1 findet im Falle des § 111 Abs. 3 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung.

(5) Die Versorgungskasse ist berechtigt, die Zusage für die Übernahme der Versorgungslast zu befristen. Das Mitglied ist verpflichtet, aktiv auf die Ausschöpfung aller Behandlungsmöglichkeiten hinzuwirken. Hat das Mitglied es versäumt, den Beamten innerhalb einer Frist von drei Jahren oder einer vom Amtsarzt empfohlenen kürzeren Frist nachuntersuchen zu lassen und dadurch die Reaktivierung zu ermöglichen, so hat es die Versorgungslast bis zum Erreichen der Altersgrenze selbst zu tragen.

(6) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter wieder dienstfähig, soll eine Wiederverwendung aus dem Ruhestand gemäß § 114 Landesbeamtengesetz erfolgen. Macht das Mitglied von der Möglichkeit zur Wiederverwendung keinen Gebrauch, geht die Versorgungslast nach Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Feststellung der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt auf das Mitglied über. Das Gleiche gilt, wenn der Wiederverwendung nicht medizinische, sondern andere Gründe entgegenstehen.“

9. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird der bisherige Buchstabe d zu Buchstabe e und folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) Versorgungsbezüge nach § 22 Abs. 5 und 6, sofern das Mitglied die Versorgungslast selbst zu tragen hat,“.

10. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen

(1) Für die Versorgungskasse werden jährlich ein Wirtschaftsplan sowie ein Jahresabschluss und ein Lagebericht erstellt. Der Wirtschaftsplan setzt sich zusammen aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Wegen der Besonderheit der Aufgabenstellung werden die Bilanz und der Erfolgsplan sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorgaben der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) gegliedert.

(2) Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen entscheidet der bei der Versorgungskasse zuständige Bilanzbuchhalter. Sind die Aufwendungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Fachausschusses. Kann der Beschluss nicht rechtzeitig erwirkt werden, so ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Fachausschusses und des Direktors des Versorgungsverbandes ausreichend (Eilverfahren). Die von dem bei der Versorgungskasse zuständigen Bilanzbuchhalter sowie die im Eilverfahren genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sind dem Fachausschuss in seiner nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses wird durch die laufende Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Innenrevision ersetzt.

(4) Der Fachausschuss schlägt dem Verwaltungsrat vor, welcher Wirtschaftsprüfer oder welche Prüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie mit den sonstigen Prüfungsaufgaben beauftragt wird.

(5) Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplans sowie der Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird abgesehen.“

11. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

12. § 39 a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Versorgungskasse führt der Versorgungsrücklage Beträge in Höhe von 0,8 % der Ist-Ausgaben für die Besoldung und die Versorgung des jeweiligen Vorjahres zu. Zusätzlich führt die Versorgungskasse der Versorgungsrücklage 50 % der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 zu. Die Ermittlung der Höhe der zusätzlichen Zuführung erfolgt pauschal auf der Grundlage der nach § 33 umlagepflichtigen Bezüge der Versorgungsberechtigten der Mitglieder ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 Beamtenversorgungsgesetz nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Anpassung	Faktor für die Ermittlung des Zuführungsbetrages
1.	0,0027
2.	0,0054
3.	0,0081
4.	0,0108
5.	0,0135
6.	0,0162
7.	0,0189

Ab der achten Anpassung beträgt der Faktor für die Ermittlung des Zuführungsbetrages 0,0216.“

13. § 40 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Versorgungsverband übernimmt auf Antrag für die Mitglieder der Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse die Festsetzung und Zahlung von Beihilfen, die aufgrund der Beihilfevorschriften deren aktiven Beamten und Arbeitnehmern zu gewähren sind.“

14. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Haushaltswirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftsführung“ und „Vermögenshaushalts“ durch das Wort „Vermögensplans“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Änderungen von § 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 10, 11 und 14 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den 7. Mai 2004

Vorsitzender des Fachausschusses
der Versorgungskasse

Dr. Humpert

Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und der Arbeitsschutzbehörde beim Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 1. Juni 2004

1 Anwendungsbereich

Dieser Erlass regelt

- die Beteiligung der Arbeitsschutzbehörde durch die Bauaufsichtsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 67 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- die Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde durch die Arbeitsschutzbehörde im Erlaubnisverfahren nach § 67 Abs. 2 BbgBO und im Genehmigungsverfahren nach § 17 des Sprengstoffgesetzes,
- das Zusammenwirken der Arbeitsschutzbehörde und der Bauaufsichtsbehörde zur Überwachung der Errichtung, Abnahme und Beseitigung baulicher Anlagen, bei denen Belange des Arbeits- und Drittschutzes dies erfordern, sowie
- die Gebührenerstattung.

Dieser Erlass gilt entsprechend für das Zustimmungsverfahren nach § 72 Abs. 1 BbgBO.

2 Beteiligung der Arbeitsschutzbehörde am Baugenehmigungsverfahren

2.1 Die Bauaufsichtsbehörde beteiligt die Arbeitsschutzbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt am Baugenehmigungsverfahren,

- wenn aus den Antragsunterlagen (u. a. Anlagen 4 und 5 der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung [VVBbgBauVorV]) mögliche Gefährdungen für Beschäftigte und Dritte erkennbar sind,
- wenn mit dem Bauvorhaben die Errichtung oder Änderung von Arbeitsstätten geplant ist; mit Ausnahme solcher Arbeitsstätten, in denen auf einer Fläche von weniger als 400 Quadratmetern, die sich auch über mehrere Geschosse erstrecken können, Büroarbeitsplätze errichtet oder verändert werden sollen,
- wenn Anlagen, zu deren Errichtung beziehungsweise Betreiben Genehmigungen auf Grund von Strahlenschutzvorschriften gefordert werden, Bestandteile des Bauvorhabens sind,
- bei Einbau/Errichtung von Aufzugsanlagen,
- bei Errichtung oder Änderung von Lageranlagen für leicht entzündliche, hoch entzündliche oder entzündliche Flüssigkeiten unterhalb 10 000 Liter.

Die Bauaufsichtsbehörde gibt der Arbeitsschutzbehörde Gelegenheit, an vorbereitenden Beratungen mit dem An-

tragsteller und an Besichtigungen im Vorplanungs- oder Planungsstadium teilzunehmen. Ist die Arbeitsschutzbehörde zu Beginn des Verfahrens einbezogen, können die Beteiligten vereinbaren, dass der Antragsteller einschlägige Unterlagen der Arbeitsschutzbehörde direkt zustellt. Die Bauaufsichtsbehörde ist darüber und über den Fortgang der Bearbeitung zu informieren.

- 2.2 Die Bauaufsichtsbehörde überprüft federführend die Vollständigkeit des Bauantrages und der Bauvorlagen, insbesondere unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1, 4 und 5 sowie des § 18 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorV), einschließlich der ausgefüllten Formblätter (Anlage 4 oder 5 zur BbgBauVorV) auch im Hinblick auf die Belange des Arbeitsschutzes. Gegebenenfalls beteiligt sie schon die Arbeitsschutzbehörde. Sind die Unterlagen vollständig, übersendet sie die Unterlagen an die Arbeitsschutzbehörde in einfacher Ausfertigung mit der Aufforderung um Abgabe einer Stellungnahme zu den Belangen des Arbeitsschutzes.

Jede konkrete Änderung der Antragsunterlagen muss über die federführende Behörde laufen. Auskünfte beziehungsweise Sachaufklärungen können direkt erfolgen. Die federführende Behörde sollte aber beteiligt werden.

Wenn neue Antragsunterlagen eingereicht werden, die planungsrechtliche Auswirkungen haben, ist die betreffende Gemeinde zu beteiligen.

- 2.3 Die Arbeitsschutzbehörde prüft, ob Belange des Arbeitsschutzes der Erteilung der Baugenehmigung entgegenstehen. Das Ergebnis ist der Bauaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens bei der Arbeitsschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Einwände beziehungsweise Bedenken gegen die Erteilung einer Baugenehmigung sind zu begründen.

Erforderliche Nebenbestimmungen sind durch die Arbeitsschutzbehörde mit Rechtsbezug beziehungsweise Begründung zu versehen und werden durch die Bauaufsichtsbehörde in den Baugenehmigungsbescheid eingearbeitet. Hinweise der Arbeitsschutzbehörde sind der Baugenehmigung beizufügen.

Wird bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, geht die Bauaufsichtsbehörde davon aus, dass Belange des Arbeitsschutzes der Erteilung der Baugenehmigung nicht entgegenstehen (§ 63 Abs. 4 Satz 2 BbgBO).

- 2.4 Soll in besonderen Einzelfällen ein Bauwerk so errichtet oder geändert werden, dass eine spätere Arbeitsstätte nur mit einer Ausnahmegenehmigung zur Arbeitsstättenverordnung nutzbar ist und der künftige Arbeitgeber noch nicht als Antragsteller in Frage kommt, kann die Arbeitsschutzbehörde dem Bauherren eine Zusicherung nach § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg erteilen. Darin kann in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen dem künftigen Arbeitgeber eine Ausnahmegenehmigung zur Arbeitsstättenverordnung in Aussicht gestellt werden. Die Arbeitsschutzbehörde setzt die Bauaufsichtsbehörde über die Zusicherung in Kenntnis.

Wird im Zusammenhang mit einem Baugenehmigungsverfahren durch einen Arbeitgeber ein Antrag auf Abweichung von Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung gestellt, so schließt die Entscheidung über den Bauantrag die Entscheidung über die Ausnahme mit ein, wenn die Arbeitsschutzbehörde ihr Benehmen erteilt hat. Die Arbeitsschutzbehörde behandelt in diesem Fall den Ausnahmegenehmigungsantrag wie im eigenen Verfahren, jedoch ohne eigenen Bescheid.

- 2.5 Die Arbeitsschutzbehörde erhält bei Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides.

3 Erteilung der Baugenehmigung durch die Arbeitsschutzbehörde im Erlaubnisverfahren

- 3.1 Bei Bauvorhaben mit nach § 13 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnisbedürftigen überwachungsbedürftigen Anlagen schließt die Erlaubnis die Baugenehmigung mit ein (§ 67 Abs. 2 BbgBO). Hierbei handelt es sich um

- a) Dampfkesselanlagen, die befeuerte oder anderweitig überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius beinhalten, die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II, Diagramm 5 der Richtlinie 97/23/EG in die Kategorie IV einzustufen sind (siehe hinten Anlage 1),
- b) Füllanlagen mit Druckgeräten zum Abfüllen von Druckgasen in ortsbewegliche Druckgeräte zur Abgabe an andere mit einer Füllkapazität von mehr als 10 Kilogramm pro Stunde,
- c) Lageranlagen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 Litern, Füllstellen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Litern je Stunde und Tankstellen für leicht entzündliche und hoch entzündliche Flüssigkeiten und
- d) Flugfeldbetankungsanlagen für entzündliche, leicht entzündliche und hoch entzündliche Flüssigkeiten.

Dieses Verfahren gilt auch für Änderungen und wesentliche Veränderungen an erlaubnisbedürftigen Anlagen.

Die im Erlaubnisverfahren erteilte Baugenehmigung erfasst alle baulichen Anlagen eines beantragten Vorhabens.

Die Konzentrationswirkung der Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 BetrSichV greift jedoch nicht, soweit ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung und die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 BetrSichV mit ein.

Unklarheiten hinsichtlich der Zuordnung der vorgenannten Anlagenarten im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens sind durch die Bauaufsichtsbehörde mit der Arbeitsschutzbehörde zu klären.

- 3.2 Zuständig für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens ist die Arbeitsschutzbehörde. Sie holt die Stellungnahmen der

Behörden ein, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Hierzu zählen u. a. auch die Bauaufsichtsbehörden.

3.3 Die im § 13 Abs. 4 BetrSichV festgelegte Frist von drei Monaten beginnt, wenn die Unterlagen bezüglich Inhalt und Zahl der Ausfertigungen vollständig bei der Arbeitsschutzbehörde eingegangen sind (§ 13 Abs. 2 BetrSichV und § 62 Abs. 2 BbgBO). Weitere Ausfertigungen für zu beteiligende Behörden sind von der Arbeitsschutzbehörde anzufordern.

3.4 Die Arbeitsschutzbehörde bezieht die Bauaufsichtsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Erlaubnisverfahren ein, wenn aus den Antragsunterlagen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erkennbar ist. Sie gibt der Bauaufsichtsbehörde Gelegenheit, bereits an vorbereitenden Beratungen mit dem Antragsteller und an Besichtigungen im Vorplanungs- oder Planungsstadium teilzunehmen. Die Arbeitsschutzbehörde übersendet der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Unterlagen, die bauaufsichtliche Belange betreffen, in zweifacher Ausfertigung zur Bearbeitung und fordert die Bauaufsichtsbehörde auf Grund von § 67 Abs. 2 BbgBO auf, ihre Stellungnahme abzugeben. Notwendige Kontakte mit dem Antragsteller zwecks Nachforderung von Unterlagen, Auskünften oder Ergänzungen werden von der Bauaufsichtsbehörde direkt aufgenommen. Die federführende Behörde sollte aber beteiligt werden.

Wenn neue Antragsunterlagen eingereicht werden, die planungsrechtliche Auswirkungen haben, ist die betreffende Gemeinde zu beteiligen.

3.5 Die Bauaufsichtsbehörde behandelt den Bauantrag gemäß § 63 BbgBO wie im eigenen Genehmigungsverfahren, jedoch ohne eigenen Bescheid. Sie bündelt die fachlichen Stellungnahmen der Behörden auf der Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und beteiligt die Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB. Das gemeindliche Einvernehmen ist auch erforderlich, wenn in einem anderen als dem bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Versagt die Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen und ist das Vorhaben auch nach der planungsrechtlichen Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde nicht zulässig, ergeht eine übereinstimmende ablehnende Stellungnahme an die Arbeitsschutzbehörde. In diesem Fall besteht seitens der Arbeitsschutzbehörde keine Veranlassung, von der Möglichkeit des § 70 BbgBO zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens Gebrauch zu machen.

Ist die Bauaufsichtsbehörde der Auffassung, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist und das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde, teilt sie dieses Ergebnis mit einer nachvollziehbaren Begründung der Arbeitsschutzbehörde mit. Ist das Vorhaben mit Ausnahme des versagten Einvernehmens der Gemeinde genehmigungsfähig, führt die Arbeitsschutzbehörde nach § 70 BbgBO das Verfahren zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch. Die Arbeitsschutzbehörde hört die Gemeinde unter Bezugnahme auf die planungsrechtliche Stellungnahme der

Bauaufsichtsbehörde an und gibt der Gemeinde die Gelegenheit, binnen einer Frist von einem Monat erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Danach entscheidet die Arbeitsschutzbehörde durch Erteilung der Genehmigung zugleich über die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens. Die einvernehmensersetzende Entscheidung ist im Bescheid zu begründen (§ 70 Abs. 3 Satz 2 BbgBO). Der Bescheid ist der Gemeinde bekannt zu geben.

3.6 Die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde ist der Arbeitsschutzbehörde innerhalb von zwei Monaten schriftlich mitzuteilen. Für die internen Teilnahmeverfahren sind die Fristen nach § 63 Abs. 3 und 7 BbgBO einzuhalten. Einwände beziehungsweise Bedenken gegen die Erteilung einer Erlaubnis sind zu begründen. Kann die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden, ist die Arbeitsschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Eine Verlängerung der Frist ist nur gerechtfertigt durch die Schwierigkeit der Prüfung oder durch Gründe, die nicht durch die Bauaufsichtsbehörde zu vertreten sind.

Geht bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme oder Mitteilung bei der Arbeitsschutzbehörde ein, setzt diese kurzfristig einen gemeinsamen Besprechungstermin fest, um den weiteren Verfahrensablauf festzulegen. Durch das Fristversäumnis der Bauaufsichtsbehörde tritt eine Fiktion nicht ein. Die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist in jedem Fall zu prüfen.

3.7 Die Arbeitsschutzbehörde bescheidet den Antrag auf Erlaubniserteilung. Durch die Bauaufsichtsbehörde ist sicherzustellen, dass die Stellungnahme die aus baurechtlicher Sicht erforderlichen Nebenbestimmungen mit Begründung in fertig formulierter Form enthält, so dass diese unmittelbar in den Erlaubnisbescheid übernommen werden können. Die Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen sind anzugeben. Hinweise der Bauaufsichtsbehörde sind dem Erlaubnisbescheid beizufügen.

4 Beseitigung baulicher Anlagen

Bei der Beseitigung baulicher Anlagen gibt die Bauaufsichtsbehörde der Arbeitsschutzbehörde Gelegenheit, diese Vorhaben auf die Belange des Arbeitsschutzes hin zu prüfen und notwendige Anordnungen zu treffen. Dazu übermittelt sie unverzüglich die eingehenden Anzeigen nach § 18 BbgBauVorV (Anlage 6/11).

5 Verfahren bei Asbestsanierungen und -abbrüchen

Wird der Bauaufsichtsbehörde bekannt, dass in einem Gebäude schwach gebundene Asbestprodukte ungeschützt vorhanden sind, so hat sie gemäß Einführungsersass der Asbest-Richtlinien dem Eigentümer der baulichen Anlage beziehungsweise dem Verfügungsberechtigten die Bewertung der Sanierungsdringlichkeit aufzugeben und die Arbeitsschutzbehörde zu informieren. Diese überwacht im weiteren Verlauf die Durchführung der Arbeiten.

6 Genehmigungsverfahren nach § 17 des Sprengstoffgesetzes

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Lagern nach § 17 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) bedürfen der Genehmigung durch die Arbeitsschutzbehörde. Diese Genehmigung schließt andere das Lager betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen auf Grund baurechtlicher Vorschriften ein. Die Arbeitsschutzbehörde beteiligt die Bauaufsichtsbehörde sowie andere Behörden, deren Belange berührt werden, im Genehmigungsverfahren.

Für Lager, die Bestandteil einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlage sind, gilt die Genehmigung nach § 4 BImSchG als Genehmigung im Sinne von § 17 Abs. 1 SprengG.

7 Aufstellung Fliegender Bauten

Die Bauaufsichtsbehörde beteiligt gemäß § 71 Abs. 6 BbgBO die Arbeitsschutzbehörde. Für die Verfahrensweise zur Beteiligung der Arbeitsschutzbehörde gelten die unter Nummer 2 getroffenen Regelungen entsprechend.

Führt die Bauaufsichtsbehörde eine Gebrauchsabnahme gemäß § 71 Abs. 6 und 7 BbgBO durch, ist die Arbeitsschutzbehörde über den Termin rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

8 Baubeginnanzeigen

Die Bauaufsichtsbehörde übermittelt bei allen Bauvorhaben nach den Nummern 2 bis 6 die Baubeginnanzeige (§ 68 Abs. 2 BbgBO) an die Arbeitsschutzbehörde.

9 Ordnungsrechtliche Maßnahmen

9.1 Kontrollen über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen im Rahmen eines Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahrens nach den Nummern 2 bis 7 werden in der Errichtungsphase von der jeweils fachlich zuständigen Behörde in eigener Verantwortlichkeit durchgeführt.

9.2 Ergibt sich das Erfordernis, verwaltungsverfahrensrechtliche Maßnahmen durchzuführen, ist die für die Genehmigungs-/Erlaubniserteilung zuständige Behörde von der jeweils feststellenden Behörde zu unterrichten. Die feststellende Behörde informiert über den Sachverhalt, schlägt die geeigneten Maßnahmen vor und bereitet diese verwaltungsverfahrenstechnisch (einschließlich Anhörung) vor. Die Genehmigungs-/Erlaubnisbehörde setzt dann die erforderlichen Maßnahmen durch.

9.3 Nebenbestimmungen einer Genehmigung/Erlaubnis werden durch die für die Genehmigungs-/Erlaubniserteilung zuständige Behörde durchgesetzt.

9.4 Ahndungsmaßnahmen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht werden durch die für den Vollzug der Vorschrift, in der der Ordnungswidrigkeitstatbestand genannt ist, zuständigen Behörde eingeleitet und durchgeführt.

10 Schlussabnahme

Die für die Genehmigungs-/Erlaubniserteilung zuständige Behörde setzt die beteiligte Behörde rechtzeitig über den Termin der Schlussabnahme in Kenntnis. Wird hierbei festgestellt, dass Nebenbestimmungen nicht eingehalten worden sind oder dass andere Mängel bestehen, ist entsprechend Nummer 9 zu verfahren.

11 Widerspruchsverfahren

Widerspruchsbehörde ist die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.

12 Gebührenregelung

Gebühren und Auslagen (Kosten) werden durch die für die Genehmigungs-/Erlaubniserteilung zuständige Behörde erhoben. Die beteiligte Behörde berechnet ihre Kosten wie im eigenen Verfahren und übersendet die nachvollziehbare Berechnung an die für die Genehmigungs-/Erlaubniserteilung zuständige Behörde. Diese Kosten werden als Auslage in den Kostenentscheid der für die Genehmigungs-/Erlaubniserteilung zuständigen Behörde übernommen. Nach Eingang der Kosten vom Kostenschuldner werden der beteiligten Behörde die von ihr berechneten Kosten zu 100 Prozent erstattet (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg).

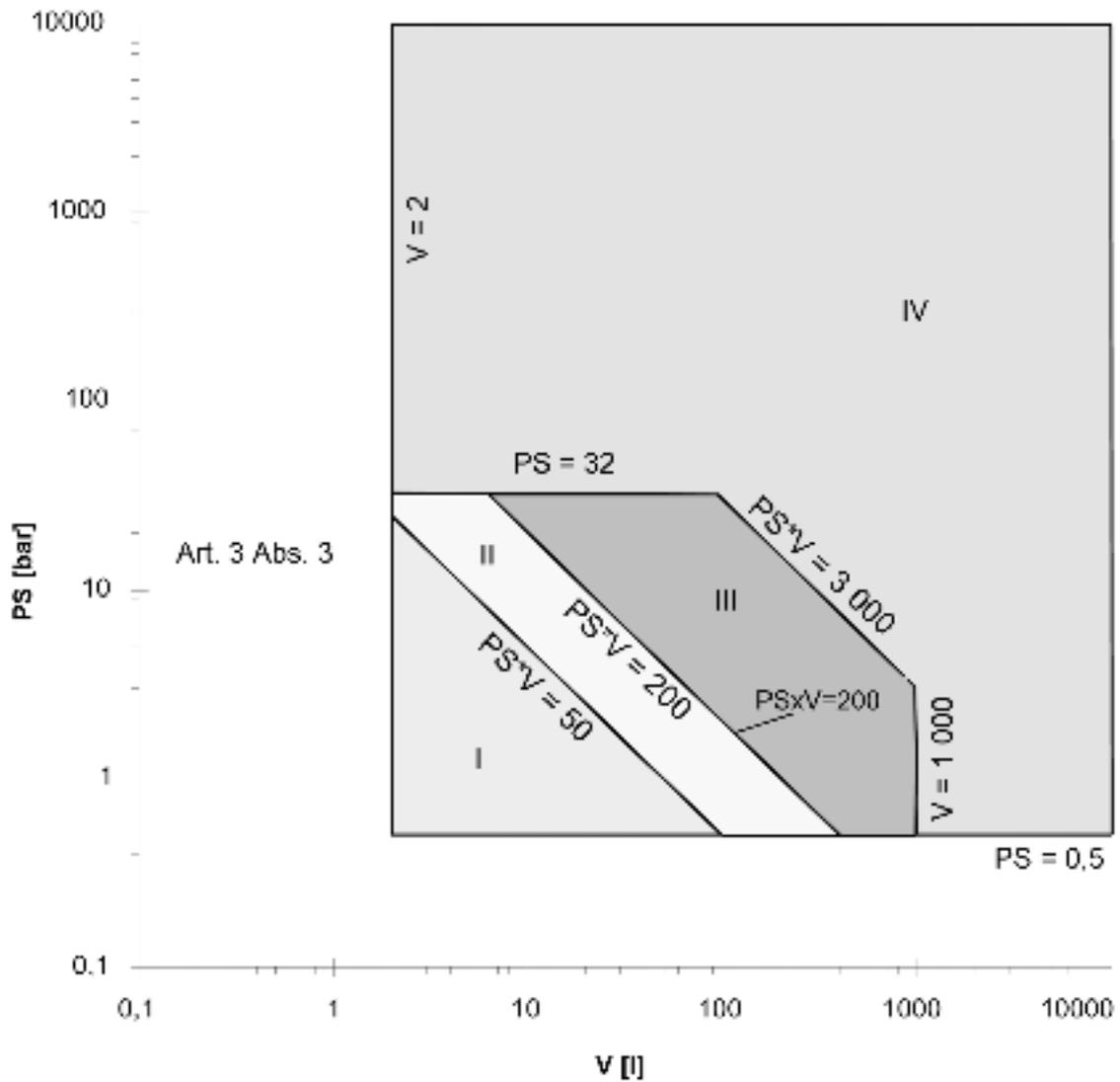
Die Gebühren für die Prüfung der bautechnischen Nachweise, für die Bauzustandsbesichtigung und für die Bauüberwachung, durchgeführt durch die Prüffingenieure und die Bauaufsichtsbehörde, werden von diesen weiterhin mit einem eigenen Kostenentscheid direkt vom Kostenschuldner erhoben.

13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 26. September 1994 (ABl. 1995 S. 58) außer Kraft.

Diagramm 5: Dampfkessel

(Druckgeräte gemäß Artikel 3 Nr. 1.2)



Befeuerte oder **anderweitig beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte** zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 °C und einem Volumen von mehr als 2 Litern sowie alle Schnellkochtöpfe.

Wahl zum 6. Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 25. Juni 2004

Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551), mache ich bekannt, dass der Landeswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juni 2004 das endgültige Ergebnis der Wahl der 99 Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 2004 für das Land Brandenburg wie nachstehend festgestellt hat:

I. die Zahl der Wahlberechtigten	2 115 546
II. die Zahl der Wähler	569 200
III. die Zahl der ungültigen Stimmen	11 500
IV. die Zahl der gültigen Stimmen	557 700

Davon entfallen folgende Stimmzahlen auf die einzelnen Wahlvorschläge der nachfolgenden Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	114 590
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	133 588
3. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)	172 235
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	43 725
5. Freie Demokratische Partei (FDP)	26 153
6. DIE REPUBLIKANER (REP)	7 219
7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	9 938

8. Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	9 069
9. DIE GRAUEN - Graue Panther (GRAUE)	8 699
10. Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	5 274
11. CHRISTLICHE MITTE - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)	1 282
12. Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	1 290
13. Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	1 585
14. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	960
15. Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)	632
16. Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Liste: Gegen Zuwanderung ins „Soziale Netz“ (Deutschland)	3 875
17. Aktion unabhängige Kandidaten (Unabhängige Kandidaten)	2 070
18. Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit (AUFBRUCH)	1 383
19. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	1 625
20. DEUTSCHE PARTEI (DP)	1 813
21. FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE)	9 609
22. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)	1 086.

Die endgültige Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Namen der danach gewählten Bewerber werden vom Bundeswahlausschuss am 6. Juli 2004 festgestellt und vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

**Regionalplan Lausitz-Spreewald
Sachlicher Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“**

Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald
Vom 26. Mai 2004

Der durch Beschluss der Regionalversammlung Lausitz-Spreewald am 3. Juli 2003 als Satzung festgestellte sachliche Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“ wurde gemäß § 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien mit Bescheid vom 25. März 2004 genehmigt.

**Satzung über den sachlichen Teilregionalplan III
„Windkraftnutzung“
der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald**

Vom 3. Juli 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 3. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“

Der sachliche Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“ für die Region Lausitz-Spreewald, der als Anlage in Text und Karte veröffentlicht wird, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung und die im sachlichen Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“ in textlicher und zeichnerischer Darstellung ent-

haltenen Ziele und Grundsätze treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 3. Juli 2003

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald

Holger Bartsch

Hinweis:

Eine Verletzung der für Regionalpläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich (§ 2a Abs. 1 RegBkPIG).

**Regionalplan Lausitz-Spreewald
Sachlicher Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“**

Inhalt

Präambel

I. Einführung

Methodik
Integration des sachlichen Teilregionalplanes in den integrierten Regionalplan und Wirkung zum bisherigen Entwurf

II. Festsetzungen

Ziele und Grundsätze
Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000

III. Begründungen und Erläuterungen

Zu den Zielen und Grundsätzen

IV. Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete

V. Rechtliche Grundlagen

Präambel

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach der Neufassung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I S. 2) Träger der Regionalplanung.

Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren wurde der Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes III „Windkraftnutzung“ am 25. April 2002 gebilligt. Die Ziele und Grundsätze gelten zunächst als in Aufstellung befindlich und sind somit zu berücksichtigen. Die sachlichen Teilregionalpläne I „Zentralörtliche Gliederung“ sowie II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sind seit dem 3. Juni 1997 beziehungsweise 26. August 1998 rechtsverbindlich und somit zu beachten.

Der sachliche und räumliche Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wird gegenwärtig erarbeitet und besitzt im sächsischen Teil ein sachlich und räumliches Gegenstück, welches ebenfalls durch den dort zuständigen Planungsverband erarbeitet wird. Der Aufstellungsbeschluss durch die Regionalversammlung Lausitz-Spreewald wurde am 19. Dezember 2002 gefasst.

Der Regionalplan besteht aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Er gliedert sich in den Festlegungs- und in den Begründungs- und Erläuterungsteil. Die Ziele des Regionalplanes, im Textteil mit „Z“ gekennzeichnet und in der Festlegungskarte entsprechend dargestellt, sind von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Von den regionalplanerischen Zielen geht daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht aus. Die Grundsätze, im Textteil mit „G“ gekennzeichnet, sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).

Die Eignungsgebiete in der Festlegungskarte besitzen nach außen Zielcharakter (Ausschlusswirkung) und nach innen Zielcharakter mit weniger hohen Anforderungen an die Nutzungspriorisierung, bei der eine Abwägung hinsichtlich örtlicher und kleinmaßstäbiger Belange in nachfolgenden Bauleitplanverfahren möglich ist.

I. Einführung

Die separate Bearbeitung der Windkraftproblematik in Form eines Teilregionalplanes ist notwendig geworden, da sich verschiedene Rahmenbedingungen für die Regionalplanung geändert haben, die eine zügige Weiterbearbeitung des integrierten Regionalplanes verzögern (u. a. Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg - Entwurf, Gemeindegebietsreform). Gleichzeitig steigt der regionalplanerische Steuerungsbedarf für die Windkraftnutzung, da die bauliche Privilegierung gemäß § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich) und fiskalische Anreize für Investoren den Druck auf die Flächen im Außenbereich erhöhen.

Weiterhin gibt es neue Richtlinien zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen, wonach in der Regel bereits Einzelanlagen mit einer Gesamthöhe größer 35 m als raumbedeutsam anzusehen sind und somit auch der raumordnerischen Steuerung unterliegen.

Um der Brisanz der Windkraftnutzung und der damit verbundenen Notwendigkeit einer regionalplanerischen Regelung Rechnung zu tragen, hat die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplanes III „Windkraftnutzung“ am 14. Mai 2001 beschlossen.

Wesentliche Grundlage bei der Planerstellung war ein von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg in Auftrag gegebenes Gutachten, das vor allem die rechtliche Sicherheit bei der Wahl der Tabu- und Restriktionsbereiche erzielen sollte. Im Rahmen der Arbeit des durch die Regionale Planungsgemeinschaft eingesetzten Ausschusses „Windkraftnutzung“ wurden die Kriterien für die Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten, ausgehend von den gutachterlichen Empfehlungen, an die spezifischen Bedingungen der Region Lausitz-Spreewald angepasst.

Methodik (siehe Schema)

Im weiteren Verfahren wurde von einer prinzipiellen Eignung der Region für die Errichtung von Windkraftanlagen (Privilegierung gemäß § 35 BauGB) ausgegangen. Schrittweise wurden sämtliche Tabu- beziehungsweise Restriktionskriterien ebenenweise über die Region gelegt und mit den im integrierten Regionalplanentwurf ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windkraftnutzung auf Konflikte geprüft.

Alle Konflikte wurden in eine entsprechende Konflikttabelle aufgenommen. Die Flächen schieden bei der weiteren Bearbeitung partiell oder völlig aus.

Im nächsten Schritt erfolgte eine Aggregation aller Tabubereiche. Die hier entstandenen Negativflächen (Flächen ohne Tabu charakter entsprechend Kriterienkatalog) bildeten nun zusammen mit den Restriktionsbereichen die potenziellen Eignungsbereiche für die Ausweisung von Eignungsgebieten. In dieser Flächenkulisse finden sich auch alle Flächen des integrierten Regionalplanentwurfs wieder, die keinen Konflikt mit den Tabukriterien hatten.

Die weitere Eingrenzung der Flächenkulisse und die konkrete Bestimmung von Eignungsgebieten erfolgte unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:

- Festlegungen zur Windkraftnutzung in genehmigten Flächennutzungsplänen,
- angezeigte Planungsabsichten zur Windkraftnutzung einzelner Ämter und Gemeinden,
- Abgleich mit Hinweisen aus der Trägerbeteiligung zum integrierten Regionalplanentwurf (Stand 24. Juni 1999),
- Einbeziehung weiterer Erfordernisse der Raumordnung und
- Abstandsprüfung einzelner Windkrafteignungsgebiete untereinander.

Integration des sachlichen Teilregionalplanes III in den integrierten Regionalplan und Wirkung zum bisherigen Entwurf

Die Integration des sachlichen Teilregionalplanes III „Windkraftnutzung“ erfolgt im noch zu erarbeitenden integrierten Regionalplan, welcher die regionalplanerische Anpassung an den hochstufigen LEP GR vornehmen wird. Der sachliche Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“ baut auf die Inhalte des Kapitels Windkraftnutzung des bestehenden Entwurfes des integrierten Regionalplanes Lausitz-Spreewald auf.

Die Eignungsgebiete für die Windkraftnutzung des sachlichen Teilregionalplanes III ersetzen die im bisherigen Entwurf des integrierten Regionalplanes ausgewiesenen Eignungsgebiete. Alle übrigen Festlegungen des Entwurfes des integrierten Regionalplanes sowie aller verbindlichen Teilpläne bleiben unberührt.

II. Festsetzungen - Ziele und Grundsätze

Z 1 Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windkraftnutzung zu lokalisieren und zu konzentrieren. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Regel ausgeschlossen.

In der Region Lausitz-Spreewald werden folgende Eignungsgebiete für die Windkraftnutzung ausgewiesen:

Nr.	Bezeichnung des Eignungsgebietes
W01	Kablow Nordost
W02	Gallun Ost
W03	Wittmannsdorf/Bückchen
W04	Trebitz Nord
W05	Dürrenhofe Nord
W06	Waldow/Brand
W07	Klein Leine Nord
W08	Schönwalde Südost
W09	Briesensee West
W10	Neu Zauche Nord
W11	Schäcksdorf Südwest
W12	Kasel-Golzig West
W13	Dubener Platte
W14	Dahme/Falkenberg
W15	Langengrassau
W16	Hohenkuhnsdorf
W17	Stolzenhain
W18	Hartmannsdorf
W19	Knippelsdorf
W20	Wiepersdorf/Wildenau
W21	Hohenbucko
W22	Kolochau
W23	Herzberg - Senderwiesen
W24	Schlieben Ost
W25	Hillmersdorf
W26	entfallen
W27	Friedersdorf Süd
W28	Oelsig
W29	Dübrichen
W30	Sonnwalde
W31	Buchhain
W32	Züllsdorf
W33	Großbrössen
W34	Göllnitz
W35	Betten
W36	Lugau
W37	Schönborn
W38	Dollenchen
W39	Uebigau Süd

Nr.	Bezeichnung des Eignungsgebietes
W40	Falkenberg/Elster Südwest
W41	Koßdorf
W42	Bad Liebenwerda (Bönitz/Kauxdorf)
W43	Langenrieth
W44	Möglenz
W45	Reichenhain-Maiblumengehege
W46	Elsterwerda Südwest
W47	Fichtenberg/Altenau
W48	Sallgast Süd (Bergheide)
W49	entfallen
W50	Kittlitz
W51	Calau/Schadewitz
W52	Calau/Bolschwitz
W53	Ogrosen
W54	Laasow
W55	Woschkow
W56	Klettwitz Nord
W57	Kostebrau
W58	Klettwitz Süd
W59	entfallen*
W60	Sembten
W61	Schenkendöbern
W62	Preilack Nord (Chemielager)
W63	Drehnow/Turnow
W64	entfallen
W65	Eichow Süd
W66	Groß Schacksdorf
W67	Casel
W68	Auras Süd
W69	Spremberg Nordwest 1
W70	Spremberg Nordwest 2
W71	Spremberg Nordwest 3
W72	Cottbus Ost
W73	Ressen-Zaue
W74	Glietz
W75	Dabern Nord
W76	Brieske
W77	Forst (Lausitz)-Briesnig
W78	Spremberg Südost

G 1 Windkraftanlagen sollen in ihrem Gesamterscheinungsbild im Landschaftsraum in verträglicher Form und sowohl bei der Anordnung mehrerer Anlagenstandorte zueinander als auch bei der räumlichen Zuordnung der notwendigen Nebenanlagen in Flächen sparender Form errichtet werden. Eine optimale Ausnutzung des Geländes soll angestrebt werden.

G 2 Innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete und in deren näherem Umfeld soll eine sinnvolle Kombination der Windkraftnutzung mit anderen erneuerbaren Energien sowie land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Standortbedingungen angestrebt werden.

* siehe Seite 523

III. Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 1

Begriff:

Eignungsgebiete Windkraftnutzung sind Gebiete, die für raumbedeutsame Maßnahmen der Windkraftnutzung geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden.

Die Formulierung „in der Regel“ ist an das BauGB angelehnt. Die Ausschlusswirkung ist vom Gesetzgeber als Regelvermutung ausgestaltet worden, weil Härtefälle (z. B. bei unzumutbaren Beeinträchtigungen des Eigentums, bei Vorhaben im Randbereich von Eignungsgebieten) im Einzelfall vermieden werden sollen.

Die Festlegungen des Plansatzes greifen also regelhaft, das heißt in allen typischen Fällen. Nur in atypischen Einzelfällen kann die Genehmigungsbehörde eine von der Festlegung abweichende Entscheidung treffen.

Die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen wird entsprechend dem im gemeinsamen Rundschreiben des MLUR und des MSWV vom 16. Februar 2001 zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen dargestellten Schwellenwert zur Gesamthöhe der Windkraftanlage beurteilt.

Ziel der Landesregierung ist es, erneuerbare Energien besonders zu fördern (vgl. Energiestrategie 2010 des Landes Brandenburg: Der energiepolitische Handlungsrahmen des Landes Brandenburg bis zum Jahr 2010, Beschluss der Landesregierung, August 2002). Hierbei kommt der Nutzung der Windkraft aufgrund der vorhandenen Potenziale eine besondere Bedeutung zu.

Zur effektiven Nutzung der Windpotenziale unter Beachtung der besonderen Standortvoraussetzungen, der umweltverträglichen Standortwahl von Windkraftanlagen und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und Belange ist eine Konzentration raumbedeutsamer Windkraftanlagen in hierfür geeigneten Teilräumen anzustreben.

Im Land Brandenburg kommt der Regionalplanung die Aufgabe zu, innerhalb des Regionalplanes Eignungsgebiete für Windkraftnutzung auszuweisen (vgl. G 3.1.14 LEP GR-Entwurf).

Die Steuerung von Windkraftanlagen bezieht sich auf raumbedeutsame Anlagen. Dies sind Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 35 m bzw. über 65 m, wenn in ihrer näheren Nachbarschaft Vorbelastungen durch andere technische Bauwerke (Industrieanlagen, Hochspannungs- beziehungsweise Sendemasten u. Ä.) vorhanden sind. Von den Regelungen sind Windkraftanlagen ausgenommen, die als Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe errichtet werden sollen (vgl. oben genanntes gemeinsames Rundschreiben des MLUR und des MSWV vom 16. Februar 2001).

Die Ermittlung der Eignungsgebiete im Teilregionalplan erfolgte auf der Grundlage des von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg in Auftrag gegebenen Gutachtens, das vor allem die rechtliche Sicherheit bei der Wahl der Tabu- und Restriktionsbereiche erzielen sollte. Im Rahmen der Arbeit des durch die Regionale Planungsgemeinschaft eingesetzten Ausschusses „Windkraftnutzung“ wurden die nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten, ausgehend von den gutachterlichen Empfehlungen, an die spezifischen Bedingungen der Region Lausitz-Spreewald angepasst.

Bei den Eignungsgebieten Windkraftnutzung handelt es sich um Flächen, die ein nur geringes Konfliktpotenzial zu anderen Raumnutzungen aufweisen und sich in die Spezifik der Region einpassen. Die Spezifik der Region besteht u. a. im hohen Waldanteil, dem Biosphärenreservat Spreewald mit seinen zahlreichen Fließten, der Vielzahl von kleinen Siedlungen im ländlichen Raum, den Tagebauen mit ihren Folgelandschaften und den entstehenden Restseen, der Vielzahl an regionalplanerisch festgesetzten Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebieten für oberflächennahe Rohstoffe sowie auch der großen Anzahl der Sonder- und Verkehrslandeplätze.

Ausgewiesene Sondergebiete für Windkraftnutzung (SO-Wind) in genehmigten FNP, die sich aus raumordnerischer Sicht (nach aktuellem Kenntnisstand anhand des Kriterienkataloges) nicht als Eignungsgebiet ergeben, werden nicht mehr als Eignungsgebiet im Teilregionalplan dargestellt.

Die Bereiche, die aus raumordnerischer Sicht in den sachlichen Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“ übernommen werden konnten, sind entsprechend als Eignungsgebiet aufgenommen worden.

A)

Tabubereiche	Festsetzungen über die eigentlichen Tabubereiche hinaus (Pufferbereiche)	
	Tabu	Restriktion
- Siedlungsbereiche einschließlich Sondergebieten Wohn- und Mischgebiete Sondergebiete, Kur- und Klinikgebiet	mind. 500 m mind. 800 m	300 m -----
- Einzelgehöfte und Splittersiedlungen	mind. 500 m	300 m
- Naturschutzgebiete gemäß § 21 BbgNatSchG, festgesetzt, im Verfahren, einstweilig gesichert, Nationalparke gemäß § 20 BbgNatSchG	200 m	300 m
- Natura-2000-Schutzgebiete, hier: Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409 EWG (SPA-Gebiete)	200 m	300 m
- Natura-2000-Schutzgebiete, hier: Schutzgebiete zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gemäß Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Gebiete)	200 m	300 m
- Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln (Kraniche, Gänse/in Abstimmung mit Fachbehörden sowie avifaunistischem Fachkonzept)	-----	1000 m
- Gebiete mit Vorkommen bedrohter, an störungsfreie Räume gebundener Großvogelarten (Schwarzstorch, See-, Schrei- sowie Fischadler/in Abstimmung mit Fachbehörden sowie avifaunistischem Fachkonzept)	-----	1000 m
- Brutgebiete gefährdeter Wiesenbrüter sowie Wachtelkönigvorkommen (in Abstimmung mit Fachbehörden sowie avifaunistischem Fachkonzept)	200 m	-----
- Vorkommen von Großtrappen (Großtrappeneinstandsgebiete/in Abstimmung mit Fachbehörden sowie avifaunistischem Fachkonzept)	-----	-----
- Gebiete mit verstärktem Vorkommen von Fledermäusen, einschließlich ihrer Quartiere (Einzelfallentscheidung, in Abstimmung mit Fachbehörden)	-----	-----
- Ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem gemäß LEP GR-Entwurf sowie Freiraum mit besonderem Schutzanspruch gemäß LEP eV	-----	-----
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 22 BbgNatSchG, Ausnahmen stark anthropogen beeinflusste Bereiche mit hohen Gebäuden, Schornsteinen, Leitungstrassen u. Ä.	-----	-----
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BbgNatSchG, hier Biosphären-Reservat Spreewald	-----	-----
- Wald (Ausnahmen militärische Konversions- und Bergbau- folgeflächen/in Abstimmung mit Fachbehörden)	-----	200 m

Tabubereiche

Festsetzungen über die eigentlichen Tabubereiche hinaus (Pufferbereiche)

	Tabu	Restriktion
- Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzdeiche (§ 100 BbgWG)	-----	-----
- Gewässer 1. Ordnung sowie stehende Gewässer > 1 ha, einschließlich geplanter Gewässer (Tagebauseen)	200 m	-----
- Landschaftsprägende Kuppen und Hangkanten, soweit sie in ihrer natürlichen Eigenart erhalten werden sollen (Einzelfallentscheidung)	-----	-----
- Markante Sichtachsen und Sichtbeziehungen, außerhalb sonstiger definierter Ausschlussbereiche (Einzelfallentscheidung)	-----	-----
- VR- und VB-Gebiete Braunkohlentagebau, VR- und VB-Gebiete oberflächennahe Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, rechtsverbindlich seit 26. August 1998	-----	-----
- Militärische Anlagen sowie angeordnete Schutzbereiche gemäß § 2 Abs. 1 des Schutzbereichsgesetzes, Sonderflächen Bund	-----	-----
- Schutzbereich militärischer Richtfunkstellen	1400 m	-----
- Schutzbereich militärische Radaranlage	10 km Radius	-----
- Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Start- u. Landebahnen entsprechend Baubeschränkungszonen bzw. Radius 4000 m	-----	-----
- Sonderlandeplätze, Bauschutzbereich bzw. Hindernisbegrenzungsflächen, Anflugsektoren, Flugplatzrunden entsprechend bekannter Abgrenzung bzw. Radius 3000 m	-----	-----
- Schutzbereich CargoLifter	5000 m Radius	-----
- Agrarflugplätze entsprechend bekannter Abgrenzung bzw. Radius 1500 m	-----	-----



Abb. 1

- Tabu- und Restriktionsbereichen
- Kriterium (z. B. Siedlungsflächen)
- ▨ Tabubereich
(keine Abwägung mehr möglich)
- ▤ Restriktionsbereich
(Entscheidungsfindung auf der Ebene der Regionalplanung möglich)
- ▧ mögliches Eignungsgebiet

B)

- Naturparke (gemäß § 26 BbgNatSchG), soweit nicht als Schutzgebiet festgesetzt, werden als Restriktionsbereiche eingestuft.
- Zum Schutz des Landschaftsbildes sowie zum Schutz vor einer großräumigen technologischen Überprägung und Verriegelung des Landschaftsraumes und damit zum Erhalt von Teilen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Region soll ein Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten Windkraftnutzung im Regelfall von 5 km erhalten bleiben. In einigen Fällen wurde dieses Abstandsmaß jedoch (u. a. durch Wald, durch Höhenzüge als trennende Elemente) unterschritten.
- Die Stadtsilhouette sowie bedeutende landschafts- und ortsbildprägende Baudenkmale und Bauten sind im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren entsprechend zu prüfen und zu bewerten.
- Eine „Einkreisung“ von Siedlungsbereichen durch Eignungsgebiete Windkraftnutzung wurde vermieden.

C)

Weitere kleinräumige Belange sind aufgrund der Maßstäblichkeit in der Regel nur im Rahmen der Bauleitplanung beziehungsweise im Baugenehmigungsverfahren in Hinblick auf die jeweils festgelegten Schutzziele oder Verbote zu berücksichtigen. Dies sind unter anderem:

- Bahnstrecken, Bundesfern-, Landes-, Kreis- und Wasserstraßen
- Sendeanlagen sowie Richtfunktrassen (Mobilfunk)
- Hochspannungsfreileitungen, Freileitungen sowie Wasser- und Gasleitungen
- festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete gemäß §§ 15, 16 BbgWG (Schutzzonen I und II)
- stehende Gewässer und Fließgewässer
- geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 24 BbgNatSchG
- Naturdenkmale gemäß § 23 BbgNatSchG
- Alleen gemäß § 31 BbgNatSchG
- besonders geschützte Biotope, § 32 BbgNatSchG
- Bodendenkmale
- Grabungsschutzgebiete gemäß § 17 des Denkmalschutzgesetzes.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Eignungsgebiete Windkraftnutzung der Regionalplanung weiter zu konkretisieren, soweit sie weitere entgegenstehende öffentliche Belange (z. B. kleinräumige, lokale Besonderheiten, die aufgrund des Planungsmaßstabes keine Berücksichtigung finden konnten) geltend machen können.

Neben den regionstypischen Raumbeanspruchungen durch den aktiven Braunkohlenbergbau (fossile Energiegewinnung mit ca. 1,14 Prozent der Regionsfläche), den Tagebaurestlöchern

(potenzielle Wasserflächen mit ca. 1,11 Prozent der Regionsfläche) als Folge des großflächigen Braunkohlenabbaus in der Region sowie der großflächigen Ausweisung von Sicherungsflächen für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Region (ca. 1,44 Prozent der Regionsfläche), die als Eignungsflächen für Windkraftnutzung nicht zur Verfügung stehen, stellen die ausgewiesenen Eignungsgebiete Windkraftnutzung mit einer Gesamtfläche von 7.166 Hektar (ca. 0,99 Prozent der Regionsfläche) ein Flächenpotenzial dar, das dem politischen Willen zur Förderung der Windkraftnutzung und ihrer Konzentration in dafür geeigneten Gebieten in der Region Lausitz-Spreewald Rechnung trägt.

Besonderheiten einzelner Eignungsgebiete Windkraftnutzung, die das Eignungsgebiet nicht grundsätzlich infrage stellen, jedoch bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen:

- **W02 Gallun Ost:** Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Notte-Niederung“, eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes wird erforderlich. Für drei beantragte Windkraftanlagen (WKA) im südlichen Bereich des vorgeschlagenen Eignungsgebietes ist eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung durch die untere Naturschutzbehörde bereits erteilt worden. Gemäß der gewollten Konzentrationswirkung (vgl. gemeinsames Rundschreiben des MLUR und des MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001) wird diese Fläche in dem durch die angrenzende Bundesautobahn A 13 vorbelasteten Bereich geringfügig erweitert (Eignungsgebiet in Summe ca. 41 Hektar).
- **W05 Dürrenhofe Nord:** Es sind spezielle Belange des Artenschutzes (Kranichvorkommen im Randbereich) im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren im Interesse der Konfliktverringeringung besonders zu berücksichtigen.
- **W07 Klein Leine Nord:** Es sind spezielle Belange des Artenschutzes (Brutplatz des Fischadlers im Randbereich) im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren im Interesse der Konfliktverringeringung besonders zu berücksichtigen.
- **W12 Kasel-Golzig West:** Es sind spezielle Belange des Artenschutzes (Kranichvorkommen im Randbereich) im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren im Interesse der Konfliktverringeringung besonders zu berücksichtigen.
- **W14 Dahme/Falkenberg:** Das Gebiet W14 ist Bestandteil eines Regionsgrenzen überschreitenden Eignungsgebietes (Dahme in der Region Havelland-Fläming).
- **W45 Reichenhain-Maiblumengehege:** Es sind spezielle Belange des Artenschutzes (Vogelzugkorridor im Randbereich) im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren im Interesse der Konfliktverringeringung besonders zu berücksichtigen.

- **W46 Elsterwerda Südwest:** Spezielle Belange des Artenschutzes (Vogelzugkorridor im Randbereich) sind im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren im Interesse der Konfliktverringering besonders zu berücksichtigen.
- **W62 Preilack Nord (ehemaliges Chemielager):** Der Anlagenstandort befindet sich teilweise im Wald und seit jüngster Erkenntnis in der Nähe eines Seeadlerhorstes. Das Eignungsgebiet ist daher nur bedingt geeignet. Jedoch kann mit der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen die erforderliche Dekontamination kampfmittelbelasteter Militärflächen mit einer nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien verknüpft werden. Aufgrund dessen sind die Belange des Vogelschutzes in den vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren standortkonkret zu prüfen und im Interesse der Konfliktvermeidung zu berücksichtigen.
- **W67 Casel:** Der Anlagenstandort befindet sich teilweise im Wald (Bergbaufolgelandschaft, Bereich ehemaliger Gleistrassen und Tagesanlagen). Spezielle Belange der Forstwirtschaft sind im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren im Interesse der Konfliktverringering besonders zu berücksichtigen.
- **W69 Spremberg Nordwest 1:** Spezielle Belange des Artenschutzes (Vogelzugkorridor im Randbereich) sind im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren im Interesse der Konfliktverringering besonders zu berücksichtigen.
- **W70 Spremberg Nordwest 2:** Spezielle Belange des Artenschutzes (Vogelzugkorridor im Randbereich) sind im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren im Interesse der Konfliktverringering besonders zu berücksichtigen.
- **W71 Spremberg Nordwest 3:** Spezielle Belange des Artenschutzes (Vogelzugkorridor im Randbereich) sind im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren im Interesse der Konfliktverringering besonders zu berücksichtigen.
- **W72 Cottbus Ost:** Spezielle Belange der Forstwirtschaft sind im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren im Interesse der Konfliktverringering besonders zu berücksichtigen, da der Standort zum Teil als Aufforstungsfläche (Wald) gemäß Braunkohlenplan Tagebau Cottbus Nord vorgesehen ist.

Dieser Standort soll mit einer zeitlichen Begrenzung von 20 bis 25 Jahren nutzbar sein. Mit dem Aufsteigen des Wassers im künftigen Cottbussee soll der jetzt ausgewiesene Bereich und das betreffende Umfeld anderen Nutzungen (Naturschutz, Erholungswald, Tourismus) vorbehalten bleiben.

Bei folgenden Eignungsgebieten ist zur Konfliktvermeidung der Trassenverlauf geplanter Straßen zu berücksichtigen:

- **W15 Langengrassau:** Die Bundesstraßen B 87/B 96 OU Luckau (westliche Umgehung) sind teilweise bereits im Bau und als laufendes und fest disponiertes Vorhaben im Entwurf des BVWP 2003 (Stand März 2003) enthalten. Die Bundesstraße B 87 OU Langengrassau (südliche Umgehung) ist zur Fortschreibung des BVWP angemeldet und als vordringliche Maßnahme mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag im Entwurf des BVWP 2003 enthalten. Die Bundesstraße B 87 gehört zum Blauen Netz, dem geplanten hochleistungsfähigen Bundesstraßennetz des Landes Brandenburg.
- **W24 Schlieben:** Durch dieses Eignungsgebiet verläuft der Suchraum für die Trassierung der Ortsumgehung B 87 Schlieben.
- **W30 Sonnenwalde:** Die Bundesstraße B 96 OU Sonnenwalde (östliche Umgehung) ist zur Fortschreibung des BVWP angemeldet und als Maßnahme des weiteren Bedarfs mit festgestelltem hohen ökologischen Risiko im Entwurf des BVWP 2003 enthalten.
- **W35 Betten:** Die Bundesstraße B 96 OU Finsterwalde (nördliche Umgehung) ist zur Fortschreibung des BVWP angemeldet und als Maßnahme des weiteren Bedarfs im Entwurf des BVWP 2003 enthalten.
- **W72 Cottbus:** Der Standort befindet sich im unmittelbaren Bereich der künftigen Bundesstraße B 97n, der so genannten Oder-Lausitz-Trasse. Die Freihaltung eines Streifens sowohl links als auch rechts der jetzigen Landesstraße L 47 von jeweils mindestens 300 m ist zwingend erforderlich und ist in der Genehmigungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.
- **W76 Brieske Südwest:** Der Standort befindet sich im unmittelbaren Bereich der künftigen „Sachsenmagistrale“ von Hoyerswerda zur Bundesstraße B 96 beziehungsweise zur Bundesautobahn A 13. Dies ist in der Genehmigungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Bei folgenden Eignungsgebieten sind spezielle Belange des Denkmalschutzes, im Sinne der Wahrung des Ortsbildes und der historischen Stadtsilhouette, im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren im Interesse der Konfliktvermeidung besonders zu berücksichtigen.

- **W13 Dubener Platte:** Betrifft speziell den Bereich der Stadtansicht von Luckau aus Richtung Südwest betrachtet.
- **W15 Langengrassau:** Betrifft speziell den Bereich der Stadtansicht von Luckau aus Richtung Nordost betrachtet.
- **W23 Herzberg - Senderwiesen:** Betrifft den Bereich der Stadtsilhouette von Herzberg, die durch die national bedeutende Stadtkirche St. Marien geprägt wird.
- **W24 Schlieben Ost:** Betrifft hier speziell den Bereich der sowohl in Ost- wie auch in Westrichtung von der Bundesstraße aus erlebbaren Silhouette.
- **W27 Friedersdorf Süd:** Betrifft den Bereich der Stadtsilhouette von Herzberg, die durch die national bedeutende Stadtkirche St. Marien geprägt wird.

- **W36 Lugau:** Betrifft den Bereich der doppeltürmigen Kirche von Lugau und die Silhouette von Doberlug mit Schloss und Klosterkirche.
- **W37 Schönborn:** Betrifft den Bereich des Denkmalbestandes von Schönborn und Doberlug bedingt.
- **W43 Langenrieth:** Betrifft den Bereich der unter Denkmalschutz stehenden Stadt Mühlberg (einschließlich Schloss) sowie Schloss und Park Martinskirchen.

Des Weiteren wurde bei folgenden Eignungsgebieten der vorgesehene Mindestabstand von 5 km zwischen den Eignungsgebieten unterschritten. Sie sind als ein zusammenhängendes Gebiet zu betrachten:

- **W28 Oelsig und W31 Buchhain:** Eignungsgebiete Windkraftnutzung, die als ein zusammenhängendes Gebiet anzusehen sind; Trennung durch einen Waldstreifen von ca. 800 m Breite
- **W48 Sallgast Süd, W56 Klettwitz Nord, W57 Kostebrau und W58 Klettwitz Süd:** Eignungsgebiete Windkraftnutzung, die als ein zusammenhängendes Gebiet anzusehen sind; Trennung durch Waldbereiche von ca. 800 m bis 1000 m Breite
- **W69 Spremberg Nordwest 1, W70 Spremberg Nordwest 2 und W71 Spremberg Nordwest 3:** Eignungsgebiete Windkraftnutzung, die als ein zusammenhängendes Gebiet anzusehen sind; Trennung durch Waldbereiche von 500 m bis 800 m Breite

*** Hinweis zum Eignungsgebiet W59:**

W59 Lauchhammer West entfällt

Eine erneute gutachterliche Überprüfung der Fläche wird zur Zeit erarbeitet. Hierbei hängt es maßgeblich vom Ergebnis eines vorhabenbezogenen avifaunistischen Gutachtens ab, inwieweit es gelingt, die negativen Einwendungen, die zu der genannten Fläche vorliegen, sachlich zu entkräften.

Zu G 1

Vorhaben der Windkraftnutzung können erhebliche Störungen der Nutzungsmöglichkeiten des betroffenen Landschaftsraumes und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben, sie erfordern Sicherheitsabstände und benötigen Zuleitungen und Zuwegungen. Diese Störungen gilt es zu minimieren sowie eine raumverträgliche Einbindung der Anlagen bei ihrer Standortwahl sicherzustellen. Zum Beispiel kann hierzu Folgendes in Betracht kommen:

- die Schaffung eines harmonischen Erscheinungsbildes von Anlagenstandorten durch den gleichen Anlagentyp innerhalb eines Eignungsgebietes sowie durch eine einheitliche beziehungsweise aufeinander abgestimmte Farbwahl der Anlagen.

- die optimale Ausnutzung von Standortbereichen durch eine geordnete Aufstellung der Anlagen auf der gesamten Fläche des Eignungsgebietes und deren Einpassung in die Landschaft (durch bestimmte Anordnung entsprechend der Topographie und der Berücksichtigung des näheren Umfeldes, durch eine strenge Rasteraufstellung oder die Wahl eines bewussten Versatzes),
- aber ebenso sollten auch zur Vermeidung von Flächenzerschneidungen durch Wege- und Leitungstrassen, die der Erschließung der Windkraftanlagen dienen, bestehender Wege und Nutzungsartengrenzen besonders berücksichtigt werden.
- die Betonung besonders infrastruktureller Achsen, z. B. die linearen Anordnungen von Windkraftanlagen (WKA) entlang von Straßenkurven unter Einbehaltung der entsprechenden Abstände.
- eine auf ein möglichst geringes Maß beschränkte erforderliche Zuwegung.

Besonders eine landschaftsästhetische Einordnung von Windkraftanlagen innerhalb der Eignungsgebiete sollte zunehmend mehr Beachtung finden.

Mit der Internationalen Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land hat sich die Region zur Steuerung des Strukturwandels und zur Gestaltung neuer Landschaften mit einem entsprechenden Anspruch u. a. an die Landschaftsästhetik nach dem Kohlebergbau bekannt. Dies soll auch bei der Ausweisung der Eignungsgebiete Windkraftnutzung, aber auch besonders bei der Errichtung der einzelnen Anlagen seinen Niederschlag finden.

Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Windkraftnutzung soll die Möglichkeit der „Modernisierung“ der Anlagenstandorte genutzt werden, um eine höhere Effektivität zu erreichen. Hierbei kann es sich zum einen um das technische Nachrüsten der vorhandenen Anlagen und zum anderen um den Ersatzneubau von modernen Windkraftanlagen auf bereits vorhandenen Standorten (wenige höhere, leistungstärkere Anlagen ersetzen viele kleinere Anlagen mit geringerer Nennleistung) handeln. Im Interesse einer optimalen Auslastung der ausgewiesenen Eignungsgebiete Windkraftnutzung und der Vermeidung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen werden derartige Vorhaben regionalplanerisch unterstützt.

Zu G 2

Gemäß Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg ist die Nutzung regenerativer Energien vorrangig zu fördern. Im Rahmen der Energiestrategie 2010 des Landes Brandenburg ist vorgesehen, den Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch auf 5 Prozent im Jahre 2010 zu erhöhen. Aufgrund der vorhandenen Potenziale kommt der Nutzung der Windkraft eine besondere Bedeutung zu.

Jedoch wird allein mit der Forcierung der Windkraftnutzung der mittel- und langfristig erforderliche Wandel der Energieerzeugung nicht zu schaffen sein. Das ist nur durch eine sinnvolle Kombination der Windstromerzeugung mit anderen erneuerbaren Energien möglich. Eine einseitig und ausschließlich auf Windenergieerzeugung ausgerichtete Raumnutzung, die andere erneuerbare Energiepotenziale ungenutzt lässt, kann der vorge-

nannten Zielstellung jedenfalls nicht gerecht werden. Mit der Kombination der Erzeugung und Nutzung verschiedener Formen der erneuerbaren Energien können insbesondere im ländlichen Raum dezentrale Versorgungsstrukturen und Wirtschaftskreisläufe initiiert werden.

Im Zeitraum der Internationalen Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land sollten vorzugsweise die bereits ermittelten Potenziale für eine projektkonkrete Realisierung von Energiegärten[®] in ausgewählten Standortbereichen der Lausitzer Bergbaufolgelandschaft genutzt werden.

Die Idee des Energiegartens[®] besteht in der räumlichen Kombination der verschiedenen regenerativen Energiegewinnung (aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse und Erdwärme etc.) und ihrer entsprechenden Speichertechnologien, gekoppelt an eine bewusste Gestaltung des Anlagenfreiraumes und der sie umgebenden Landschaft.

Es werden dadurch raum- und umweltverträgliche Beispiellösungen für die Gestaltung neuer Landschaften in der Lausitzer Bergbaufolgelandschaft geschaffen, welche die zukunftsorientierte Entwicklung der Lausitz zu einer innovativen Energie-region unterstützen.

IV. Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete:

Gemäß der Begründung zum Ziel 1 gelten Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete (analog Naturschutzgebieten) als Ausschlussgebiete für die Windkraftnutzung. Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu den in den Randbereichen (Mindestabstand von 200 m) gelegenen FFH-Gebieten zu erwarten sind, da die maßgeblichen Bestandteile der Lebensraumtypen, Habitate beziehungsweise Vogelarten durch ausreichende Entfernung von unmittelbaren Einwirkungen aus der Umgebung abgeschirmt sind (vergleiche dazu auch FFH-Verwaltungsvorschrift, Abschnitt 2.1, letztes Tired der Auflistung von Vorhaben, die nach der Vermutungsregel regelmäßig nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen). Folgende Gebiete werden in den Randbereichen der Puffer (Restriktionsbereich) tangiert:

Eignungsgebiet W19 Knippelsdorf

Das Eignungsgebiet W19 befindet sich in 300 m Entfernung zum FFH-Gebiet (Bbg. Nr. 496) „*Schweinitzer Fließ*“. Der Abstand reicht aus, da in diesem Gebiet keine Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bekannt sind.

Eignungsgebiet W23 Herzberg - Senderwiesen

Das Eignungsgebiet W23 befindet sich in 300 m Entfernung zum FFH-Gebiet (Bbg. Nr. 554) „*Kremitz und Fichtwaldgebiet*“. Der Abstand reicht aus, da in diesem Gebiet keine Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bekannt sind.

Eignungsgebiet W30 Sonnewalde

Das Eignungsgebiet W30 befindet sich in 350 m Entfernung zum FFH-Gebiet (Bbg. Nr. 552) „*Kleine Elster und Niederrubereich*“. Der Abstand reicht aus, da in diesem Gebiet keine Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bekannt sind.

Eignungsgebiet W34 Göllnitz

Das Eignungsgebiet W34 befindet sich in 300 m Entfernung zum FFH-Gebiet (Bbg. Nr. 552) „*Kleine Elster und Niederrubereich*“. Der Abstand reicht aus, da in diesem Gebiet keine Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bekannt sind.

Eignungsgebiet W37 Schönborn

Das Eignungsgebiet W37 befindet sich in 300 m Entfernung zum FFH-Gebiet (Bbg. Nr. 552) „*Kleine Elster und Niederrubereich*“. Der Abstand reicht aus, da in diesem Gebiet keine Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bekannt sind.

Eignungsgebiet W39 Uebigau Süd

Das Eignungsgebiet W39 befindet sich in 300 m Entfernung zum FFH-Gebiet (Bbg. Nr. 499) „*Beiersdorfer Busch*“. Der Abstand reicht aus, da in diesem Gebiet keine Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bekannt sind.

Eignungsgebiet W46 Elsterwerda Südwest

Das Eignungsgebiet W46 befindet sich in 500 m bis 800 m Entfernung zum FFH-Gebiet (Bbg. Nr. 495) „*Mittellauf der Schwarzen Elster*“. Bei strikter Beibehaltung der bisherigen nördlichen Abgrenzung (Abstand 500 m bis 800 m) zum FFH-Gebiet wird das Windkrafteignungsgebiet nicht grundsätzlich in Frage gestellt, trotz der nachgewiesenen Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der nachgewiesenen Brut- und Rastgebiete gefährdeter Vogelarten sowie zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln (vgl. Aktenvermerk zu Windeignungsgebieten und Vogelschutz, Beratung vom 7. November 2002, MLUR, Abt. 8). Spezielle Belange des Artenschutzes (Vogelzugkorridor im Randbereich/Fledermausvorkommen) sind im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren im Interesse der Konfliktverringerung besonders zu berücksichtigen.

Eignungsgebiet W61 Schenkendöbern

Das Eignungsgebiet W61 befindet sich in 500 m Entfernung zum FFH-Gebiet (Bbg. Nr. 182) „*Krayner Teiche/Lutzketal*“. Der Abstand reicht aus, da in diesem Gebiet keine Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bekannt sind.

Eignungsgebiet W62 Preilack Nord (Chemielager)

Das Eignungsgebiet W62 befindet sich in 600 m bis 1000 m Entfernung zum FFH-Gebiet (Bbg. Nr. 153) „*Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuiche*“. Bei strikter Beibehaltung der bisherigen Abgrenzung (Abstand 600 m bis 1000 m) zum FFH-Gebiet

wird das Windkrafteignungsgebiet nicht grundsätzlich in Frage gestellt, trotz der nachgewiesenen Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (vgl. Aktenvermerk zu Windeignungsgebieten und Vogelschutz, Beratung vom 7. November 2002, MLUR, Abt. 8). Spezielle Belange des Artenschutzes (Fledermausvorkommen) sind im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren im Interesse der Konfliktverringering besonders zu berücksichtigen.

Eignungsgebiet W 78 Spremberg Südost

Das Eignungsgebiet W78 befindet sich in 200 m Entfernung zum FFH-Gebiet (pSCI Sächs. Nr. 4452-303) „*Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg*“. Der Abstand reicht aus, da in diesem Gebiet keine Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bekannt sind.

V. Rechtliche Grundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung des Artikels 2 Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Neufassung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I S. 2)
- Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg vom 4. Februar 1998 (GVBl. I S. 14)
- Landesentwicklungsplan Brandenburg LEP I - Zentralörtliche Gliederung - vom 4. Juli 1995 (GVBl. II S. 474)
- Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 2. März 1998 (GVBl. II S. 186)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) vom 28. Oktober 2003 (GVBl. II S. 594)
- Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) - ergänzende raumordnerische Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum - (2. Entwurf vom 1. April 2003)
- Braunkohlen- und Sanierungspläne für die Region Lausitz-Spreewald (hier nicht einzeln aufgeführt)
- Sachlicher Teilregionalplan „Zentralörtliche Gliederung“ der Region Lausitz-Spreewald vom 3. Juni 1997 (ABl./AAnz. S. 456)
- Sachlicher Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald vom 26. Juli 1998 (ABl./AAnz. S. 889)
- Regionalplanentwurf Lausitz-Spreewald (Stand 24. Juni 1999)
- Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Vogelschutzrichtlinie, SPA)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)
- Erlass zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlass des MUNR) vom 24. Mai 1996 (ABl. S. 654), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 8. Mai 2002 (ABl. S. 559)
- Runderlass Nr. 23/3/1997 zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen (Windenergieanlagen-erlass des MSWV) vom 27. August 1997 (ABl. S. 910)
- Gemeinsames Rundschreiben des MLUR und des MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen vom 16. Februar 2001 (ABl. S. 248)
- Runderlass 24/01/01 des MSWV zu bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Windkraftanlagen (Abrissverpflichtung, Sicherheitsleistungen) vom 7. Mai 2001
- Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 a bis 19 f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 (ABl. S. 358)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550)

Weitere Grundlagen:

- Gutachten „Raumordnerische Grundlagen für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung“ erstellt von der Firma BPI-Consult GmbH, in Auftrag gegeben von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg (Stand Januar 2002)
- Avifaunistisches Fachkonzept des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR), Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege (liegt in der Planungsstelle noch nicht vor/detaillierte Absprache zu konfliktträchtigen Windkrafteignungsgebieten und Vogelschutz erfolgte diesbezüglich am 7. November 2002 im Referat 83/vgl. Aktenvermerk zu Windeignungsgebieten und Vogelschutz, Beratung vom 7. November 2002, MLUR, Abt. 8)

Abkürzungen:

ABl.	Amtsblatt für Brandenburg
BauGB	Baugesetzbuch
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
Bbg. Nr.	Brandenburgische Nummer
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

BVWP	Bundesverkehrswegeplan	LSG	Landschaftsschutzgebiet
EG	Europäische Gemeinschaft	LUA	Landesumweltamt Brandenburg
FFH	Flora-Fauna-Habitat	MSWV	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
G	Grundsatz		
GL	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg	MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg	MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
IBA	Internationale Bauausstellung	OU	Ortsumgehung
LEP eV	Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg	pSCI	Proposed Site of Community Interest (nationale Gebietsliste)
LEP GR	Landesentwicklungsplan für den Gesamt- raum Berlin-Brandenburg	Sächs. Nr.	Sächsische Nummer
LEPro	Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg	SPA	Special Protected Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
LEP SF	Landesentwicklungsplan Standortsicherung Flughafen Schönefeld	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
LEP I	Landesentwicklungsplan Brandenburg I - Zentralörtliche Gliederung -	VH-Gebiet	Vorbehaltsgebiet
		VR-Gebiet	Vorranggebiet
		VV	Verwaltungsvorschrift
		Z	Ziel

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

528

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 27 vom 14. Juli 2004

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).